

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Wohnen am Hopfenweg Süd";
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Zeitraum vom 18.10.2013 bis zum 18.11.2013 statt. Dabei wurden keine Anregungen und Einwände vorgebracht.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 31.10.2013 im Rathaus der Stadt Mainburg. Fragen von den anwesenden Bürgern wurden beantwortet. Anregungen und Einwände wurden nicht vorgebracht.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 15.10.2013 bis zum 18.11.2013 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Fachstellen abgegeben:

- Bayernwerk AG
- Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Energienetze Bayern GmbH
- Landratsamt Kelheim – Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim – Kreisstraßenverwaltung
- Polizeiinspektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband
- Staatliches Bauamt Landshut

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 19.11.2013
- Gewerbeaufsichtsamt mit Schreiben vom 17.10.2013
- Landratsamt Kelheim – Straßenverkehrsrecht mit Schreiben vom 05.11.2013
- Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz mit Schreiben vom 05.11.2013
- Regierung von Niederbayern, Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 31.10.2013
- Vermessungsamt Abensberg mit Schreiben vom 22.10.2013

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim -Abfallrecht- vom 05.11.2013:

Belange des kommunalen Abfallrechts

Von Seiten der kommunalen Abfallwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass Müllfahrzeuge Grundstücke in Stichstraßen oder Sackgassen aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften nur direkt anfahren können, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Größe der notwendigen Wendeanlage ergibt sich aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“ (ehem. EAE 85/95).

Auf Grund der aktuellen Planung kann die Parzelle 6 als Wendepplatz genutzt werden. Die Fläche ist ausreichend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit dieser Fläche durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden muss, um ein Wenden zu ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein bzw. das Grundstück bebaut werden, müssen alle Müllgefäße an der Zufahrt „Am Hang“ zur Abholung bereitgestellt werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim –Abt. kommunales Abfallrecht- wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet.

3.2 Schreiben des Landratsamtes Kelheim -Naturschutz u. Landschaftspflege- vom 05.11.2013:

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Allerdings sind im Sinne einer rechtssicheren und naturschutzfachlich korrekten Planung folgende Hinweise zu beachten:

1. Zuordnung: Die Zuordnung der Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan wurde lediglich im Umweltbericht, aber nicht im Bebauungsplan getroffen. Aus Gründen des Vollzugs und der Refinanzierung sollten die Ausgleichsflächen konkret dem Bebauungsplan zugeordnet werden. Dies erfolgt durch Auflistung der eingesetzten Flur-Nummern im Bebauungsplan und Verweis auf die Begründung/Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, S. 19).
2. Artenschutz (saP): Grundsätzlich kann aufgrund der Bestandssituation die relativ pauschale Abhandlung des Artenschutzes akzeptiert werden. Allerdings kann das Vorkommen von Feldbrütern (z. B. Feldlerche) im Planungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Um hier Konflikte zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit (März bis Juli) erfolgen.
3. Ausgleichsfläche: Zwischen Umweltbericht und „Ausgleichsflächenplan“ besteht ein Widerspruch. Während im Text die Stadt Mainburg als künftige Eigentümerin und Verantwortliche aufgeführt wird, ist im Plan beschrieben, dass sich die Fläche in Privatbesitz befindet. Die Planungsteile sollten untereinander abgestimmt werden. Darüber hinaus wird vorsorglich auf die Regelungen für Ausgleichsflächen in Privatbesitz (dingliche Sicherung) hingewiesen.
4. Ausgleichsfläche - Planung: die Maßnahmenplanung, insbesondere die Aspekte Pflege, Artauswahl und Entwicklungsdauer, müssen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet werden.
5. Umweltbericht: Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist an verschiedenen Stellen die Rede von einer geringen Versiegelung und einem großen Grünflächenanteil. Angesichts der festgesetzten GRZ von 0,7 (Festsetzung 0.2) und Grundstücksgrößen zwischen 500 qm und 600 qm ist diese Aussage nicht haltbar. Im Übrigen ist bei der Behandlung des Schutzgutes „Boden“ die GRZ 0,3 benannt. Die Aussagen zur Versickerung (Schutzgut „Wasser“, S. 12) finden sich lediglich im Text, aber nicht als Festsetzung im Plan. Damit enthält der Plan keine rechtlich verbindlichen Regelungen zur Versickerung. Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter ist daher zu überarbeiten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim –Abt. Naturschutz und Landschaftspflege- wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.:

Die Ausgleichsflächen werden, wie vom LRA Kelheim vorgeschlagen, konkret dem Bebauungsplan „Wohnen am Hopfenweg Süd“ zugeordnet.

Zu 2.:

Die Freimachung des Baufeldes wird außerhalb der Brutzeit von Feldbrütern (März bis Juli) durchgeführt.

Zu 3.:

Die Planungsteile Umweltbericht und Ausgleichsflächenplan werden untereinander abgestimmt. Die Ausgleichsflächen sind in Privatbesitz und werden dinglich gesichert.

Zu 4.:

Die Maßnahmenplanung, insbesondere die Aspekte Pflege, Artauswahl und Entwicklungsdauer, werden entsprechend der Hinweise überarbeitet.

Zu 5.:

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wird entsprechend der Hinweise überarbeitet.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim –städtebauliche Belange- vom 05.11.2013

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich besteht aus städtebaulicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanes.

Folgende Anmerkungen und Auflagen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Zu den planlichen Darstellungen:

1. Auf der Parzelle 13 fehlt die Bezeichnung „GA“ im Garagengebäude.

Zu den textlichen Festsetzungen:

2. Die Punkte 01 bis 011 der textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan zweifach ausgeführt!
3. Unter Punkt 08 „Dachform“ wird die Dachneigung bei zwei Vollgeschossen und bei EG + DG als Vollgeschoss festgesetzt. Welche Dachneigung ist bei EG mit DG nicht als Vollgeschoss und bei erdgeschossiger Bauweise zulässig?
4. Unter Punkt 09 „Hausform“ wird angegeben, dass Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Sind diese auf allen Grundstücken zulässig?

Zu den planlichen Festsetzungen:

5. Die unter Nummer 1.4 dargestellten Symbole für Einzel- bzw. Doppelhausbebauung sind in zwei getrennten Nummern aufzuführen.
6. Die fehlenden Aussagen zu Auffüllungen und Abgrabungen sowie zu Dachaufbauten sind noch nachzutragen.
7. Aufgrund des geneigten Geländes ist in die planlichen Darstellungen eine Schnittdarstellung durch das Baugebiet mit Eintragung der Gebäudevorschläge mit aufzunehmen.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim -städtebauliche Belange- wird zur Kenntnis genommen. Die planlichen Darstellungen, textlichen Festsetzungen und planlichen Festsetzungen werden entsprechend den Hinweisen überarbeitet und konkretisiert.

3.4 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 18.10.2013

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB nehmen wir zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Hopfenweg Süd“ in Mainburg wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete
Der Planungsbereich kann bei geringfügiger Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertauer Gruppe angeschlossen und langfristig ausreichend mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.
Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz
Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 1.4) ist die Entwässerung durch den gemeindlichen Mischwasserkanal gesichert.
Anfallendes Niederschlagswasser soll soweit möglich auf den Baugrundstücken versickert werden. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist eine dezentrale Versickerung über die belebte Bodenzone anzustreben. Eine Versickerung über Sickerschächte wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als kritisch gesehen und kann daher nicht befürwortet werden.
Offensichtlich soll bei unzureichender Sickerfähigkeit des Untergrundes auch Regenwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal geleitet werden. Gem. § 55 WHG sind neue Baugebiete im Trennsystem zu entwässern. Grundsätzlich hat die Versickerung Vorrang vor einer Ableitung von Regenwasser im Schmutz- bzw. Mischwasserkanal. Es wird daher angeregt, das in den Rückhaltevorrichtungen gesammelte Wasser zur Brauchwassernutzung heranzuziehen und vor Ort zu versickern. Dafür ist von entscheidender Bedeutung, die Sickermöglichkeit vor Ort detailliert zu untersuchen und aufzuzeigen.
3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich
Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Ggf. wäre auch jeweils die Anwendung wasserdurchlässiger Beläge (z. B. Rasengittersteine, nötfalls Betonverbundsteine für Gehwege, Zufahrten) zu prüfen. Wir empfehlen außerdem festzulegen, dass bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dächern und Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern in entsprechenden Rückhalteeinrichtungen gespeichert und zur Brauchwassernutzung herangezogen oder dezentral über Sickeranlagen (z. B. Versickerungsmulden) dem Untergrund zugeführt wird. Eine ausreichende Sickerfähigkeit ist im Vorfeld nachzuweisen.
Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen wird hingewiesen.
4. Gewässer:
Oberflächengewässer sind durch den Bebauungsplanumgriff nicht tangiert. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist vor allem bei Starkregen und Schneeschmelze mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- / umgeleitet werden. Ggf. sind entsprechende Schutzeinrichtungen bzw. bauliche Vorkehrungen zu treffen.
5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen
Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.
Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.
Im Hinblick auf die Vornutzung der Flächen sind bzgl. der Pfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze die jeweilig zuständigen Stellen – Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim bzw. Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Abensberg – zu beteiligen.
6. Zusammenfassung
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Hopfenweg Süd“ in Mainburg bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.:

Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. und 3.:

Festsetzungen und Hinweise zur Abwasserentsorgung, insbesondere zur Versickerung von Niederschlagswasser und Bodenversiegelung, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 4.:

Der Hinweis bezüglich der Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 5.:

Der Hinweis zu den Altlasten und Grundwasserverunreinigungen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 6.:

Der Hinweis zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.11.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Planung werden keine Einwände erhoben.

Die Hinweise der Fachstelle zur Meldepflicht hinsichtlich eventuell auftretender Bodendenkmäler werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG) wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

3.6 E-Mail der Kabel Deutschland GmbH vom 22.11.2013

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2013.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:1000) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird beachtet.

3.7 Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau vom 04.11.2013

Das o.g. Baugebiet kann an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird zur Kenntnis genommen.

3.8 Schreiben der E.ON Netz GmbH vom 17.10.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Wir danken für die Beteiligung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Andere Netzbetreiber wurden bereits beteiligt.

3.9 Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 22.10.2013

Mit Schreiben vom 14.10.13 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch über die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Wohnen am Hopfenweg Süd informiert.

Wir beabsichtigen das Planungsgebiet mit Erdgas zu erschließen. Die Versorgung kann durch eine Erweiterung des Leitungsnetzes ab Alfred-Delp-Str. sichergestellt werden. Die Details für die Erschließung werden in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt. Wir bitten Sie um Aufnahme der Erdgasversorgung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Erdgasversorgung wird in der Begründung unter Punkt 1.4 aufgenommen.

3.10 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 17.10.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebiets durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

- Mit 9 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Dem Erschließungsträger wird im Erschließungsvertrag auferlegt, einen Bauablaufplan zu erstellen, der mit der Telekom abzustimmen ist.